

INGENIEURKAMMER
FÜR WIEN, NIEDER-ÖSTERREICH UND BURGENLAND

Gebührenordnung für das Bauwesen

Giltig ab 1. März 1928

Wien 1928

INHALTSVERZEICHNIS.

Allgemeine Bestimmungen.	Seite
I. Rechtliche Grundlagen	1
II. Arbeitsgebühren	3
III. Schätzungsgebühren	4
IV. Zeitgebühren	4
V. Kanzleigebühren	7
VI. Nebenkosten	11
Besondere Bestimmungen für:	
A. Straßenbau	12
B. Wasserbau	18
C. <u>Brückenbau, Eisenkonstruktionen u. Eisen-</u> <u>beton</u>	22 23
D. Eisenbahnbau	29
E. Tabellen für Schätzgebühren	38
Schiedsgericht	39

**BUNDESMINISTERIUM FÜR
HANDEL UND WIEDERAUFBAU**

Wien, am 15. Juli 1946

Zl. 32443/II/1/1946

Betr.: Gebührenordnungen für Ziviltechniker

Mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1946 werden folgende Gebührenordnungen gültig für die Mitglieder der vier Ingenieurkammern und mit folgenden Änderungen genehmigt:

a) Gebührenordnung für das Bauwesen, erschienen im Verlag der Ingenieurkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland in Wien 1928, genehmigt vom Bundesministerium für Handel und Verkehr mit Erlaß vom 21. September 1928, Zl. 80684/1;

b) Gebührenordnung für Maschinenbau, Elektrotechnik, Heizungs- und Lüftungstechnik, erschienen im Verlag der Ingenieurkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland in Wien 1928, genehmigt vom Bundesministerium für Handel und Verkehr mit Erlaß vom 3. Juli 1928, Zl. 87284/1;

c) Gebührenordnung der Architekten, erschienen in Wien 1930, genehmigt vom Bundesministerium für Handel und Verkehr mit Erlaß vom 30. April 1927, Zl. 99.214-1 ex 1926;

d) Gebührenordnung für Forstwesen und Kulturtechnik, erschienen im Verlag der Ingenieurkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland in Wien 1930;

e) Gebührenordnung der Zivilingenieure für technische Chemie, gültig für chemisch-technische Arbeiten, beschlossen in der Aussprache der Zivilingenieure für technische Chemie vom 10. Juli 1930, genehmigt in der Kammervorstandssitzung der Ingenieurkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland vom 11. Juli 1932.

Hiezu werden folgende Feststellungen bzw. Änderungen gemacht:

1. Die Ansätze gelten als bindende Mindestgebühren, die nicht zu unterschreiten sind.

2. Die Zeitgebühr ist nach der seinerzeit in Österreich gültigen Zeitgebühr von S 18.— auf Grund der Umrechnung nach der Beziehung S 18.— gleich RM 12.—, sohin einheitlich mit S 12.— (neu) zu berechnen, unbeschadet der in den in Betracht kommenden Gebührenordnungen vorgesehenen Bestimmungen über die Zulässigkeit eines Aufschlages für Arbeiten, die ein besonderes Maß von Kenntnissen und Erfahrungen erfordern, nach Maßgabe dieser Bestimmungen.

3. Soweit „Nebenkosten“ zur Verrechnung kommen, ist unter „örtlicher Bauleitung“ die Oberleitung der Bauausführung zu verstehen. Demgemäß hat auch die Bestimmung über die Kontrolle der „Leistungen des Unternehmers in qualitativer und quantitativer Hinsicht“ zu entfallen.

Auf die ausgewiesenen Nebenkosten kann zur Deckung von Regiespesen ein Aufschlag von 15% in Rechnung gestellt werden.

4. Im Besonderen kann sich im Straßenbau die Arbeitsverpflichtung des Ziviltechnikers nicht auf eine „Absteckung der Trasse und die Profilierung im Felde“ sondern nur auf eine „Festlegung der Trasse im Gelände im Allgemeinen“ erstrecken.

5. Die Bestimmung über die Zahlbarkeit in Goldschilling hat zu entfallen.

6. Die Genehmigung hat ausdrücklich provisorischen Charakter und gilt bis zur Festlegung einer künftigen möglichst einheitlichen Neufassung unter Berücksichtigung der durch die Anpassung an die gegenwärtigen Verhältnisse notwendigen Änderungen.

Die Ingenieurkammern werden aufgefordert, raschestmöglich diese Neufassung in Angriff zu nehmen und einen gemeinsamen Entwurf vorzubereiten; gegebenenfalls wäre dieser Entwurf bei einer künftigen Kammertagung zur Beratung und Beschlußfassung zu stellen und sodann vorzulegen. Sollten jedoch noch vor dieser Neuregelung dringend Ergänzungen oder Abänderungen notwendig sein, wären diese mit entsprechender Begründung in Antrag zu bringen.

Hinsichtlich der Gebührenordnung der Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen ergeht abgedondert eine Regelung. Hievon werden gleichlautend verständigt:

1. Die Ingenieurkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland, WIEN VII, Zieglergasse 1,

2. Die Ingenieurkammer für Oberösterreich und Salzburg, LINZ, a. d. Donau, Schmidthorstraße 4,

3. Die Ingenieurkammer für Steiermark und Kärnten, GRAZ, Glacisstraße 5,

4. Die Ingenieurkammer für Tirol und Vorarlberg, INNSBRUCK, Dreiheiligenstraße 5.

Für den Bundesminister:

BREITENFELDER

Gebührenordnung für das Bauwesen.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Rechtliche Grundlagen.

§ 1.

Auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Ziviltechniker werden die Bestimmungen des A. B. G. B. über den Werkvertrag angewendet. Der Auftraggeber ist Besteller im Sinne dieser Bestimmungen.

§ 2.

Die in dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren sind Mindestgebühren. Werden höhere Gebühren nicht vereinbart, so sind sie als das übliche Entgelt anzusehen.

§ 5.

(¹) Dem Ziviltechniker verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Durch die Entlohnung erwirbt der Auftraggeber nicht das Recht, die Leistung ohne Einwilligung des Ziviltechnikers zu anderen als den vereinbarten Zwecken zu verwenden oder Dritten die Verwendung zu ermöglichen, er haftet für den entgangenen Gewinn und für den Schaden, welcher durch die Verletzung dieses Rechtes dem Ziviltechniker ent-

steht. Wiederholte Verwendung einer Leistung durch den Auftraggeber oder Dritten ist erneut gebührenpflichtig.

(²) Der Ziviltechniker bleibt Eigentümer der von ihm verfaßten Zeichnungen und Schriftstücke und anderer von ihm geschaffenen Behelfe.

§ 4.

Außer den Gebühren hat der Auftraggeber die Nebenkosten zu tragen.

§ 5.

Mehrleistungen sind dem Ziviltechniker dann zu vergüten, wenn sie entweder ausdrücklich vom Auftraggeber angeordnet wurden oder im Interesse des herbeizuführenden Erfolges erforderlich waren. Dieselben werden mindestens nach dem Zeitaufwand vergütet.

§ 6.

Wird ein erteilter Auftrag zurückgezogen oder eingeschränkt, so hat der Ziviltechniker Anspruch auf die gesetzliche Entschädigung, bezw. auf den entgangenen Gewinn gemäß § 1115 und § 1168 A. B. G. B.

§ 7.

(¹) Der Ziviltechniker handelt im Interesse und für Rechnung des Auftraggebers.

(²) Zuwendungen irgendwelcher Art außer von seinem Auftraggeber anzunehmen ist dem Ziviltechniker und dessen Hilfskräften untersagt.

§ 8.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Leistung und Gegenleistung ist der Geschäftssitz des Ziviltechnikers.

II. Arbeitsgebühren.

§ 9.

(¹) Die Arbeitsgebühren werden in Prozenten der veranschlagten, berechneten oder festgestellten Herstellungssumme des Werkes nach der bezüglichen Gebührentafel berechnet.

(²) In die Herstellungssumme des Werkes sind sämtliche Baustoffe, Bestandteile und Leistungen mit dem ihnen an ihrer Verwendungsstelle und zur Zeit ihres Einbaues zukommenden Wert einzubeziehen, gleichviel von wem oder von wo dieselben bezogen oder beigestellt werden.

(³) Der Prozentsatz für eine Summe, welche zwischen zwei in der Gebührentafel angeführten Abstufungen liegt, ist im Verhältnis zu den in den Tafeln angegebenen benachbarten Prozentsätzen zu bemessen.

(⁴) Abschlagszahlungen auf die Gebühren des Ziviltechnikers sind, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, in einer dem Stande der Arbeiten entsprechenden Höhe auf Verlangen zu leisten. Der Ziviltechniker ist berechtigt, bei Auftragserteilung eine Anzahlung zu beanspruchen.

III. S c h ä t z u n g s g e b ü h r e n .

§ 10.

Bei Wertschätzungen wird, sofern nicht besondere Bestimmungen in den einzelnen Gebührenordnungen festgelegt erscheinen, der Zeittarif mit einem Aufschlag von 100 Prozent zuzüglich aller Spesen und Auslagen als M i n d e s t g e b ü h r in Anrechnung gebracht. Hiebei wird auch jene Zeit aufgerechnet, welche für Vorarbeiten, Reisen oder Fahrten an den Bestimmungs- oder Verhandlungsort hin und zurück verwendet wurde.

IV. Z e i t g e b ü h r , R e i s e - u n d s o n s t i g e G e b ü h r e n .

§ 11.

(¹) Alle Arbeiten, welche in den Gebührentafeln nicht angeführt sind, oder welche nicht nach Überschlagssummen berechnet werden können, wie die Begutachtung von Projekten, Beratungen, Korrespondenzen, Berechnungen, Anfertigung einzelner Zeichnungen, Aufnahme bestehender Objekte, Untersuchungen, schriftliche und mündliche (auch fernmündliche) Auskünfte, Inventuren, Überprüfung von Rechnungen, Zeichnungen und Tabellen, Mühewaltung bei Auswahl, Erwerb, Veräußerung, Benützung, Belastung von Grundstücken oder Baulichkeiten, sowie bei Ordnung von Rechtsverhältnissen usw. werden nach der Zeitgebühr berechnet.

(²) Wenn der Ziviltechniker zur Durchführung derartiger Arbeiten Spezialinstrumente von größerem Werte anzuschaffen, beziehungsweise beizustellen hat, so ist er berechtigt, einen angemessenen Teilbetrag für Anschaffung, beziehungsweise Abnützung derselben in Rechnung zu stellen.

(³) Die Zeitgebühren betragen:

für eine Stunde	S 18.—
die Mindestgebühr	S 36.—

(⁴) Hiebei wird auch jene Zeit aufgerechnet, welche für Vorarbeiten, Reisen oder Fahrten an den Bestimmungs- oder Verhandlungsort hin und zurück verwendet wurde.

(⁵) Die Zeitgebühr gilt bis zu einer täglichen Arbeitszeit von acht Stunden. Wenn über diese Zeitdauer Leistungen zu vollbringen sind, wird eine 50prozentige Erhöhung der Zeitgebühr angerechnet. In der Zeit zwischen 20 Uhr und 7 Uhr wird für Leistungen eine 100prozentige Erhöhung der Zeitgebühr in Rechnung gestellt.

(⁶) Wenn die Arbeiten ein besonderes Maß von Kenntnissen und Erfahrungen erfordern, können die Zeitgebühren je nach der darauf verwendeten geistigen Arbeit, nach der wirtschaftlichen, technischen, rechtlichen oder künstlerischen Bedeutung, nach der Schwierigkeit der Leistung oder je nach der körperlichen Beanspruchung oder Gefährdung, ferner bei Reisen ins Ausland mit einem Aufschlag bis zu 100 Prozent berechnet werden.

(7) Die Zeitgebühr kann bei besonderer, wirtschaftlicher, technischer, künstlerischer oder rechtlicher Bedeutung oder Schwierigkeit der Leistung über die vorstehenden Ansätze erhöht werden.

§ 12.

(1) Die Zeitgebühr für einen Hilfstechniker ist mindestens mit der Hälfte der dem Ziviltechniker zustehenden Gebühr zu berechnen.

(2) Die Auslagen für verwendete Hilfsarbeiter sind besonders zu vergüten.

§ 13.

(1) Wird vom Ziviltechniker eine Arbeit außerhalb der Kanzlei geleistet, so ist er berechtigt, außer den tarifmäßigen Gebühren noch die Fahrt- oder Reisekosten, sonstige Beförderungsauslagen und eine Aufwandsentschädigung, dann die Kosten für die Beförderung und Versicherung des Reisegepäcks und der Instrumente zu verrechnen.

(2) Bei Benützung von Wagen gebührt ihm eine zweispännige Fahrtgelegenheit oder ein Automobil, bei Eisenbahn- und Dampfschifffahrten die Benützung der I. Klasse.

(3) Dem Hilfstechniker gebührt bei Wagenfahrten die Benützung einer einspännigen Fahrtgelegenheit, bei Eisenbahnfahrten die II. Klasse und bei Dampfschifffahrten die I. Klasse.

(4) Die Fahrtkosten der Hilfsarbeiter werden besonders verrechnet.

V. K a n z l e i g e b ü h r e n .

§ 14.

1. Verfassen einer Eingabe an die Baubehörde:
 - a) wegen Bekanntgabe der Baulinie . S 7.—
 - b) wegen Bekanntgabe der Baulinie und des Niveaus „ 8.—
 - c) wegen Genehmigung einer Grundtrennung „ 10.—
 - d) wegen Genehmigung einer Parzellierung „ 15.—
2. a) Einholen von Informationen auf schriftlichem Wege, Verfassen von Briefen und Erledigung der laufenden Korrespondenz, für jeden einfachen Brief bis zu 25 Zeilen Maschinenschrift (Quartformat) „ 5.—
für jede weitere, wenn auch nur begonnene Quartformatseite . . „ 5.—
 - b) für Briefe, in welchen tabellarische Ziffern, Buchstaben usw. vorkommen, für jede Seite mit 25 Zeilen (Quartformat) „ 10.—
für jede weitere, wenn auch nur gonnene Seite „ 2.—
3. Beglaubigung einer Abschrift ohne Tabelle, für die erste Seite, Format 34×21 „ 4.—
für jede weitere, wenn auch nur begonnene Seite „ 2.—

- | | | | |
|-----|--|---|------|
| 4. | Beglaubigung der Abschrift einer Tabelle mit Ziffern und Buchstaben, für die erste Seite, Format 34×21 | S | 6.— |
| | für jede weitere, wenn auch nur begonnene Seite | „ | 1.50 |
| 5. | Beglaubigung der Kopie eines Planes, für jedes Format 34×21 | „ | 4.— |
| | für jedes weitere, wenn auch nur begonnene Format 34×21 | „ | 2.50 |
| 6. | Herstellen einer Katasterkopie in den üblichen Katastermaßstäben (1 : 5760, 1 : 1440 usw.) für jedes, wenn auch nur begonnene Format | „ | 10.— |
| 7. | Herstellen einer Katasterkopie in den Katastermaßstäben 1 : 1000 oder 1 : 1250, für jedes, wenn auch nur begonnene Format | „ | 8.— |
| 8. | Herstellen einer Kopie aus der Karte, Maßstab 1 : 75000 oder 1 : 25000, für jedes, wenn auch nur begonnene Format, 34×21, einfarbig | „ | 12.— |
| 9. | Herstellen einer Kopie aus einer Landkarte wie vor, jedoch zwei- oder mehrfarbig, für jedes, wenn auch nur begonnene Format 34×21 | „ | 15.— |
| 10. | Herstellen einer Kopie eines geodätischen Planes, ein- oder mehrfarbig, Maßstab 1 : 1000, 1 : 500, 1 : 360 oder 1 : 180, ohne Schichtenlinien und ohne Höhenangaben, lediglich Lageplan, für jedes, wenn auch nur begonnene Format | „ | 12.— |

11. Herstellen einer Kopie eines Lageplanes, jedoch mit Schichtenlinien, für jedes, wenn auch nur begonnene Format 34×21 S 18.—
12. Herstellen der Kopie eines Schichtenplanes allein mit einigen kennzeichnenden Orientierungspunkten, für jedes, wenn auch nur begonnene Format 34×21 „ 10.—
13. Vergrößerung eines Katasterplanes aus einem beliebigen Maßstab auf einen anderen, für jedes, wenn auch nur begonnene Format 34×21 . . . „ 16.—
für jedes weitere, wenn auch nur begonnene Format „ 12.—
14. Anfertigung einer Vergrößerung aus einer Landkarte, Maßstab 1 : 75.000 oder 1 : 25000, auf einen anderen größeren Maßstab:
- a) mit Schichtenlinien, für jedes, wenn auch nur begonnene Format 34×21 „ 25.—
- b) ohne Schichtenlinien, lediglich horizontale Darstellung, für jedes wenn auch nur begonnene Format 34×21 „ 20.—
- c) Schichtenlinien nur allein, für jedes, wenn auch nur begonnene Format 34×21 „ 15.—

15. Anfertigung von Plankopien im üblichen Maßstab (1 : 1000, 1 : 200, 1 : 100) für Straßen-, Wasser-, Eisenbahn-, Brücken-, Eisen- und Eisenbetonbauten für jedes, wenn auch nur angefangene Format 34×21 S 20.—
16. Verkleinerung eines Planes aus einem beliebigen Maßstab auf einen anderen, für jedes, wenn auch nur begonnene Format 34×21 „ 22.—
für jedes weitere, wenn auch nur begonnene Format „ 15.—
17. Anfertigung von Abschriften (ohne Tabellen), Format 34×21 , für die erste Seite „ —.80
für jede folgende, wenn auch nur begonnene Seite „ —.60
18. Abschriften mit Tabellen, Buchstaben und Ziffern, für die erste, wenn auch nur begonnene Seite 34×21 „ 1.20
für jede folgende Seite 34×21 „ —.90
19. Abschriften von Ausweisen, bestehend größtenteils aus Tabellen und Zahlen oder Buchstaben, für jede, wenn auch nur begonnene Seite 34×21 „ 2.20
für jede folgende, wenn auch nur begonnene Seite „ 1.80

VI. Nebenkosten.

§ 15.

(¹) Vom Auftraggeber sind alle Kosten und Auslagen des Ziviltechnikers zu tragen, welche dieser im besonderen Auftrage seines Auftraggebers oder in Verfolg seiner Obliegenheiten notwendigerweise aufzuwenden hat. Insbesondere sind die Reise-, Aufenthaltsentschädigungs-, Schreib- und Zeichenkosten, Postgebühren, die Kosten für die örtliche Bauleitung, dann für die technische, rechtliche und künstlerische Mitarbeit, ferner Abnützungsbeiträge für beizustellende Instrumente und Werkzeuge, die Kosten für Vorbereitungen von Versuchen und Bodensondierungen, die Anschaffungskosten für Versuchstoffe und Gegenstände, Sonderunfallversicherungen, Beförderungs- und Versicherungskosten, sowie alle Kommissionsgebühren, Stempelkosten, Warenumsatzsteuer u. dgl. vom Auftraggeber zu tragen.

(²) Der Ziviltechniker ist berechtigt, auf Barauslagen einen Regiezuschlag von 15 Prozent in Anrechnung zu bringen.

§ 16.

Alle Ansätze dieser Gebührenordnung sind in Goldschilling zahlbar.

§ 17.

Bei Übernahme von Aufträgen empfiehlt es sich, eine Schiedsklausel mit dem Auftraggeber zu vereinbaren, derzufolge sich beide Teile im Streitfalle der Schiedsordnung der Ingenieurkammer unterwerfen.

Besondere Bestimmungen.

A. Arbeitsgebühren für Straßenbau.

§ 1.

Die Leistung des Zivilingenieurs besteht aus folgenden Teilleistungen:

- a) **Skizze:** Eintragung der Trasse in eine Karte 1 : 25.000. Absteckung der Hauptpunkte der Trasse im Terrain. Aufnahme und Darstellung charakteristischer Querprofile, eventuell Absteckung der Trassenhauptpunkte im Terrain mittels Gefällmessers, Eintragung dieser Punkte der Trasse in die Karte und Entwicklung einer Längenprofilskizze aus vorhandenen Karten.
- b) **Entwurf:** Ermittlung, Absteckung und Nivellement der Trasse (eventuell tachymetrische Behandlung). Anfertigung des Lageplanes, der Längen und Querprofile, der Massenverteilung, der generellen Entwürfe für die Kunstbauten samt statischen Berechnungen für letztere. Im allgemeinen genügt eine schematische Behandlung dieser Arbeiten, und zwar soweit, daß daraus ein summarischer Kostenanschlag angefertigt und die Terrainmittellinie in die Karte eingezeichnet werden kann, endlich Typen für Kunstbauten.

- c) **K o s t e n v o r a n s c h l a g**: Vorausmaß und Kostenvoranschlag, getrennt nach den verschiedenen Materien. Flächen- und Massenberechnung auf Grund der Detailpläne. Für Projekte (generelle Projekte) genügt ein summarischer Kostenvoranschlag, getrennt nach Materien.
- d) **D e t a i l s u n d D e t a i l b e r e c h n u n g**: Genaue Darstellung der Brücken, Stützmauern und der sonstigen Kunstbauten.
- e) **B a u l e i t u n g u n d A u f s i c h t**: Mitwirkung bei Aufstellung und Abschluß der Bau- und Lieferungsverträge, Absteckung der Trasse und der Profillierung im Felde, Führung des Baubuches, Überprüfung von Interims- und Schlußrechnungen, Richtigstellung der Pläne, Kontrolle über die Leistungen des Unternehmers in qualitativer und quantitativer Hinsicht.
- f) **B a u a b n a h m e u n d A b r e c h n u n g**: Revisionen der Baurechnungen und der Ausführungspläne auf Grund der faktischen Ausführung.

A n m e r k u n g: Sollte für die Herstellung einer Skizze nur die Einzeichnung der Straßen-trasse in einen vorhandenen Plan (ohne Feldarbeit) gewünscht werden, so sind hierfür als Gebühr 50 Prozent der in der Tafel sub a) ausgewiesenen Ansätze zu berechnen. Auslagen für die erforderlichen Meßgehilfen und Requisiten sind dem Ziviltechniker gesondert zu vergüten.

Die Gebührenbeträge gelten für vollständig ausgeführte Detailprojekte in einem Exemplar und für deren Ausführung.

Bei generellen Projekten betragen die Kosten:

a) für die Skizze 10 Prozent, b) für den Entwurf 15 Prozent und c) für den Kostenvoranschlag 5 Prozent, somit zusammen 30 Prozent von der für jede Kategorie zu berechnenden Gebühr.

§ 2.

(¹) Für Reisen und alle hier nicht benannten, von dem Ziviltechniker zu leistenden Arbeiten gelten die Ansätze der allgemeinen Bestimmungen.

(²) Für Vornahme von Bohrungen, Herstellung von Probegruben usw. sind alle hieraus erwachsenen Kosten gesondert zu vergüten.

§ 5.

(¹) Für Objekte, deren freie Spannweite mindestens 10 m beträgt, gelangt der Gebührentarif für Brückenbauten zur Anwendung.

(²) Die Kosten der Grunderwerbung und die grundbücherliche Durchführung der Grundeinlösung sind in den Ansätzen der Gebührentafel nicht enthalten, daher die hierfür notwendigen geometrischen Arbeiten nach dem Tarif für Vermessungsarbeiten zu berechnen.

(³) Enthält ein Straßenbau Strecken verschiedener Kategorie oder Konstruktion, wodurch die

Baukosten wesentlich differieren, so ist die Gebühr für diese Strecken getrennt zu behandeln.

§ 4.

(¹) Wird dem Ziviltechniker nur die Oberleitung des Baues übertragen, so gebührt demselben nur ein Drittel der in der Gebührentafel sub a) angegebenen Gebühr.

(²) Wird die Bauabnahme und Abrechnung des Baues nicht durch den bauleitenden, sondern durch einen anderen Ziviltechniker vorgenommen, so tritt für die Post f) der Gebührentafel für den Neueintretenden eine Gebührenerhöhung von 50 Prozent ein.

Gebührentafel zu A.

Bezeichnung der Arbeitsgruppe:

Gruppe I.

Landstraßen in leicht übersichtlichem, ebenem oder wenig kuperem Terrain, wenig bewaldet und verbaut, samt Projektierung und Ausführung aller zu denselben gehörigen kleineren Objekte aus Holz, Stein, Eisen oder Eisenbeton unter 10 m Spannweite, Planierungen von ziemlich ebenem Terrain für Märkte, Exerzierplätze, große Fabrikshöfe usw.

Gruppe II.

Landstraßen in steilerem Hügellande oder Mittelgebirge mit viel zusammenhängendem Wal-

de und starker Verbauung, samt Projektierung und Ausführung aller zu denselben gehörigen kleineren Objekte aus Holz, Stein, Eisen oder Eisenbeton unter 10 m Spannweite.

Gruppe III.

Landstraßen in steilem, schwer zugänglichen, felsigen Hoch- und Mittelgebirge, samt Projektierung und Ausführung aller zu denselben gehörigen kleineren Objekte aus Holz, Stein, Eisen oder Eisenbeton unter 10 m Spannweite.

B e z e i c h n u n g d e r L e i s t u n g								
Herstellungs- Summe in Schilling	a) Skizze	b) Ent- wurf	c) Kosten- anschlag	d) Details u. Detail- berech- nung	e) Baulci- tung und Bau- Aufsicht	f) Bauab- nahme u. Abrech- nung	Zu- sammen	
Gebühr in Prozenten der Herstellungssumme								
GRUPPE I.	10.000	1·5	3·0	0·5	0·5	3·0	0·5	9·0
	20.000	1·2	2·5	0·4	0·4	2·5	0·4	7·4
	35.000	1·0	2·2	0·4	0·4	2·2	0·4	6·6
	55.000	0·9	2·0	0·4	0·4	2·0	0·4	6·1
	80.000	0·8	1·8	0·4	0·4	1·8	0·4	5·6
	110.000	0·7	1·6	0·3	0·4	1·6	0·3	4·9
	150.000	0·6	1·5	0·3	0·4	1·5	0·3	4·6
	200.000	0·5	1·4	0·3	0·3	1·4	0·3	4·2
	300.000	0·4	1·3	0·3	0·3	1·3	0·3	3·9
	500.000	0·3	1·2	0·2	0·2	1·2	0·2	3·3
	1,000.000	0·2	1·1	0·2	0·2	1·1	0·2	3·0
	2,000.000	0·1	1·0	0·1	0·1	1·0	0·1	2·4
	4,000.000	0·08	0·9	0·08	0·09	0·9	0·08	2·13
	8,000.000	0·06	0·8	0·06	0·08	0·8	0·06	1·86
	16,000.000	0·05	0·7	0·05	0·07	0·7	0·05	1·62
32,000.000 und darüber	0·04	0·6	0·04	0·06	0·6	0·04	1·38	

B e z e i c h n u n g d e r L e i s t u n g

	Herstellungs- Summe in Schilling	a) Skizze	b) Ent- wurf	c) Kosten- anschlag	d) Details u. Detail- berech- nung	e) Baulei- tung und Bau- Aufsicht	f) Bauab- nahme u. Abrech- nung	Zu- sammen
Gebühr in Prozenten der Herstellungssumme								
GRUPPE II.	10.000	1·5	4·0	0·5	0·5	4·0	0·5	11·0
	20.000	1·2	3·5	0·4	0·4	3·5	0·4	9·4
	35.000	1·0	3·2	0·4	0·4	3·2	0·4	8·6
	55.000	0·9	3·0	0·4	0·4	3·0	0·4	8·1
	80.000	0·8	2·8	0·4	0·4	2·8	0·4	7·6
	110.000	0·7	2·6	0·3	0·3	2·6	0·3	6·8
	150.000	0·6	2·5	0·3	0·3	2·5	0·3	6·5
	200.000	0·5	2·4	0·3	0·3	2·4	0·3	6·2
	300.000	0·4	2·3	0·3	0·3	2·3	0·3	5·9
	500.000	0·3	2·2	0·2	0·2	2·2	0·2	5·3
	1,000.000	0·2	2·1	0·2	0·2	2·1	0·2	5·0
	2,000.000	0·1	2·0	0·1	0·1	2·0	0·1	4·4
	4,000.000	0·08	1·9	0·08	0·08	1·9	0·08	4·12
	8,000.000	0·06	1·7	0·06	0·07	1·7	0·06	3·65
16,000.000	0·05	1·5	0·05	0·06	1·5	0·05	3·21	
32,000.000 und darüber	0·04	1·2	0·04	0·05	1·2	0·04	2·57	

GRUPPE III.	10.000	1·5	5·0	0·5	0·5	5·0	0·5	13·0
	20.000	1·2	4·5	0·4	0·4	4·5	0·4	11·4
	35.000	1·0	4·2	0·4	0·4	4·2	0·4	10·6
	55.000	0·9	4·0	0·4	0·4	4·0	0·4	10·1
	80.000	0·8	3·8	0·4	0·4	3·8	0·4	9·6
	110.000	0·7	3·6	0·3	0·3	3·6	0·3	8·8
	150.000	0·6	3·5	0·3	0·3	3·5	0·3	8·5
	200.000	0·5	3·4	0·3	0·3	3·4	0·3	8·2
	300.000	0·4	3·3	0·3	0·3	3·3	0·3	7·9
	500.000	0·3	3·2	0·2	0·2	3·2	0·2	7·3
	1,000.000	0·2	3·1	0·2	0·2	3·1	0·2	7·0
	2,000.000	0·1	3·0	0·1	0·1	3·0	0·1	6·4
	4,000.000	0·08	2·7	0·08	0·08	2·7	0·08	5·72
	8,000.000	0·06	2·4	0·06	0·07	2·4	0·06	5·05
16,000.000	0·05	2·1	0·05	0·06	2·1	0·05	4·41	
32,000.000 und darüber	0·04	1·8	0·04	0·05	1·8	0·04	3·77	

B. Arbeitsgebühren für Wasser- bau.

§ 1.

1. Die zur Verfassung eines Projektes für Wasserbauten erforderlichen geodätischen Aufnahmen sind nach dem Gebührentarif für Vermessungsarbeiten zu berechnen.
2. Die Pläne sowie sämtliche Elaborate sind in einem Exemplar zu liefern, und zwar in jener Ausfertigung, wie sie von Behörden verlangt wird.
3. Mehrfache Projektierungsarbeiten sind in folgender Weise zu vergüten:

Wird über Veranlassung des Auftraggebers ein vollständig neues Vorprojekt angefertigt, so ist dasselbe neuerdings voll zu vergüten. Erfährt das Projekt über Veranlassung des Auftraggebers Abänderungen, welche zwar eine Umzeichnung erfordern, aber die Benützung der früheren Studien gestatten, so ist das erste Projekt voll, die Variante mit der Hälfte der Gebühr der bezüglichen Tarifpost zu vergüten.

Bei Wiederholung einer und derselben Konstruktion sind die Gebührentafelansätze b) und d) nach dem Tarifsatze für die Kosten der Einzelkonstruktion, die Ansätze a), c),

f) und g) nach dem Tarifsätze für die Kosten des gesamten Bauwerkes zu berechnen.

4. Wird der projektierende Ziviltechniker bloß mit der Oberleitung der Bauausführung betraut, so gebührt ihm dafür ein Drittel des unter f) der Gebührentafel angegebenen Gebührensatzes.

Wird die Revision der Baurechnung beziehungsweise Bauabnahme einem anderen als dem projektierenden Ziviltechniker übertragen, so hat der Neueintretende Anspruch auf eine um 50 Prozent erhöhte Gebühr.

5. Aufnahmen und vorläufige Untersuchungen des Baugrundes sind nach den faktischen Kosten zu berechnen, die persönliche Mitwirkung des Ziviltechnikers und seiner Organe ist hierbei nach dem Zeitgebührentarif zu bewerten (Nebenkosten).
6. Für Arbeiten unter dem Kostenbetrag von S 10.000.— gelten entweder besondere Vereinbarungen oder, wenn diese nicht getroffen werden, die Ansätze der allgemeinen Bestimmungen (Zeitgebühren).
7. Wird die Projektierung der Eisenkonstruktion eines Objektes für sich allein übertragen, so sind die entsprechenden Tarifsätze um 20 Prozent zu erhöhen.
8. Für Reisen und alle hier nicht benannten von dem Ziviltechniker zu leistenden Arbeiten gelten die Ansätze der allgemeinen Bestimmungen.

Gebührentafel zu B.

Bezeichnung der Arbeitsgruppe:

Gruppe I.

1. Erdarbeiten. — 2. Offene Wasserläufe. — 3. Uferschutzbauten an Bächen und kleineren Flüssen: Faschinenwerke, Beschlächte, Steinwürfe, Taluts, Ufermauern usw. — 4. Anlagen von kleineren Gerinnen, Teichen und sonstigen kleinen Wasserbauten usw.

Gruppe II.

1. Regulierung von kleineren Bächen, Flüssen, Hochwassergräben usw. — 2. Wasserbauten an Strömen: größere Uferschutzbauten, Abbauung von Stromarmen, Steinwürfe, Taluts, Kaimauern, Bühnen, Sporen usw. — 3. Wasserkraftanlagen, Wehre, Grundablässe, Schleußen, Ufermauern usw. — 4. Schwimmschulen und Badeanstalten. — 5. Waschanstalten. — 6. Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen von Grundstücken. — 7. See- und Meeresuferbauten. — 8. Überschwemmungsdämme und Deichsiele. — 9. Kleinere Talsperren. — 10. Triftanlagen, Klausen, Holzrechen usw. — 11. Entwässerung kleinerer Ortschaften. — 12. Wasserversorgung für kleine Ortschaften und kleinere Anlagen.

Gruppe III.

1. Große Stromkorrekturen. — 2. Bewässerung und Entwässerung von Ländereien. — 3. Anlagen zur Gewinnung und Reinigung, Aufbewahrung und Verteilung von Wasser. — 4. Größere Talsperren. — 5. Städtische Entwässerungsanlagen und Kanalisierungen. — 6. Wasserversorgungsanlagen für Städte und größere industrielle und landwirtschaftliche Anlagen. — 7. Anlagen von Schiffahrtskanälen. — 8. Hafenbauten, Docks, Werften und Leuchttürme.

B e z e i c h n u n g d e r L e i s t u n g									
	Herstellungs- Summe in Schilling	a) Vorprojekt und Kosten- schätzung	b) Detailprojekt u. allg. statische Berechnung	c) Kosten- anschlag	d) Details und Detail- berechnung	e) Vergebung des Baues	f) Bauleitung und Aufsicht	g) Bauabnahme und Abrechnung	Zusammen
Gebühr in Prozenten der Herstellungssumme									
G R U P P E I.	20.000	1·5	4·0	1·0	1·5	1·2	2·8	1·0	13·0
	35.000	1·4	3·8	0·9	1·4	1·1	2·7	0·9	12·2
	55.000	1·3	3·6	0·8	1·3	1·0	2·6	0·8	11·4
	80.000	1·2	3·4	0·7	1·2	0·9	2·5	0·7	10·6
	110.000	1·1	3·2	0·7	1·1	0·8	2·4	0·7	10·0
	150.000	1·0	3·0	0·6	1·0	0·7	2·3	0·6	9·2
	200.000	0·9	2·8	0·6	0·9	0·6	2·2	0·6	8·6
	300.000	0·8	2·6	0·5	0·8	0·6	2·0	0·5	7·8
	500.000	0·7	2·4	0·5	0·7	0·5	1·9	0·5	7·2
	1,000.000	0·6	2·0	0·4	0·6	0·5	1·7	0·4	6·2
	2,000.000	0·5	1·6	0·4	0·5	0·5	1·6	0·4	5·4
4,000.000	0·45	1·4	0·35	0·45	0·45	1·5	0·35	5·05	
8,000.000 und darüber	0·4	1·3	0·3	0·4	0·4	1·4	0·3	4·6	

Wasserbau

B e z e i c h n u n g d e r L e i s t u n g

	Herstellungs- Summe in Schilling	a) Vorprojekt und Kosten- schätzung	b) Detailprojekt u. allg. statische Berechnung	c) Kosten- anschlag	d) Details und Detail- berechnung	e) Vergebung des Baues	f) Bauleitung und Aufsicht	g) Bauabnahme und Abrechnung	Zusammen
Gebühr in Prozenten der Herstellungssumme									
GRUPPE II.	20.000	2·0	5·0	1·5	2·0	1·3	3·2	1·4	16·4
	35.000	1·8	4·6	1·4	1·8	1·2	3·0	1·2	15·0
	55.000	1·6	4·2	1·3	1·6	1·1	2·8	1·0	13·6
	80.000	1·4	4·0	1·2	1·4	1·0	2·6	0·8	12·4
	110.000	1·3	3·8	1·1	1·2	0·9	2·4	0·8	11·5
	150.000	1·2	3·6	1·0	1·1	0·8	2·2	0·7	10·6
	200.000	1·1	3·4	0·9	1·0	0·7	2·0	0·6	9·7
	300.000	1·0	3·2	0·8	0·9	0·6	1·8	0·6	8·9
	500.000	0·9	3·0	0·7	0·8	0·6	1·6	0·6	8·2
	1,000.000	0·8	2·8	0·6	0·7	0·5	1·5	0·5	7·4
	2,000.000	0·7	2·6	0·5	0·6	0·5	1·3	0·4	6·6
	4,000.000	0·6	2·3	0·45	0·55	0·45	1·1	0·35	5·8
	8,000.000	0·5	2·1	0·4	0·45	0·4	0·9	0·3	5·05
	16,000.000	0·4	1·8	0·35	0·4	0·35	0·7	0·25	4·25
	32,000.000	0·3	1·5	0·3	0·35	0·3	0·5	0·15	3·4
64,000.000 und darüber	0·2	1·2	0·25	0·3	0·25	0·3	0·1	2·6	
GRUPPE III.	20.000	3·0	7·0	1·6	3·0	1·5	3·5	1·4	21·0
	35.000	2·8	6·6	1·5	2·8	1·4	3·4	1·3	19·8
	55.000	2·6	6·2	1·4	2·6	1·3	3·3	1·2	18·6
	80.000	2·4	5·8	1·3	2·4	1·2	3·2	1·1	17·4
	110.000	2·2	5·4	1·2	2·2	1·1	3·1	1·0	16·2
	150.000	2·0	5·0	1·1	2·0	1·0	3·0	0·9	15·0
	200.000	1·8	4·6	1·0	1·8	0·9	2·9	0·8	13·8
	300.000	1·6	4·2	0·9	1·6	0·9	2·7	0·7	12·6
	500.000	1·4	3·8	0·8	1·4	0·8	2·4	0·7	11·3
	1,000.000	1·3	3·4	0·7	1·2	0·7	2·1	0·6	10·0
	2,000.000	1·2	3·0	0·6	1·0	0·6	1·8	0·6	8·8
	4,000.000	1·0	2·6	0·5	0·9	0·5	1·5	0·55	7·55
	8,000.000	0·8	2·2	0·4	0·8	0·4	1·1	0·5	6·2
	16,000.000	0·6	1·8	0·35	0·7	0·3	0·9	0·45	5·1
	32,000.000	0·4	1·4	0·3	0·6	0·25	0·6	0·4	3·95
64.000.000 und darüber	0·2	1·0	0·25	0·5	0·2	0·3	0·35	2·8	

C. Arbeitsgebühren für Brückenbau,
Arbeiten im Eisenkonstruktions-
fach und im Eisenbetonbau.

§ 1.

1. Die Pläne sowie sämtliche Elaborate sind in einem Exemplar zu liefern, und zwar in jener Ausfertigung, wie sie von den Behörden verlangt wird.

2. Mehrfache Projektierungsarbeiten sind in folgender Weise zu vergüten:

Wird über Verlangen des Auftraggebers eine vollständig neue Skizze angefertigt, so ist dieselbe neuerdings zu vergüten.

Erfährt die Skizze über Veranlassung des Auftraggebers Abänderungen, welche zwar eine Umzeichnung erfordern, aber die Benützung der früheren Studien gestatten, so ist die erste Skizze voll, die Variante mit der halben Gebühr zu vergüten.

In ähnlicher Weise ist bei den Posten b), c) und d) der Gebührentafel vorzugehen.

Bei Wiederholung einer und derselben Konstruktion sind die Ansätze b) und c) der Ge-

bührentafel nach dem Tarifsatze für die Kosten der Einzelkonstruktion nur einmal, die Ansätze a), d), e) und f) aber nach dem Gebührensätze für die Kosten des gesamten Bauwerkes zu berechnen.

5. Wird der projektierende Ziviltechniker bloß mit der Oberleitung der Bauausführung betraut, so gebührt ihm hiefür ein Drittel der unter e) der Gebührentafel angeführten Beträge.

Wird die Revision der Baurechnung, beziehungsweise die Bauabnahme einem anderen als dem projektierenden Ziviltechniker übertragen, so hat der Neueintretende Anspruch auf eine um 50 Prozent erhöhte Gebühr.

4. In den Gebührensätzen sind die notwendigen technischen Aufnahmen inbegriffen. Für Untersuchungen des Baugrundes, für Bohrungen zur Feststellung der geologischen Beschaffenheit, für Wassermessungen sind die faktischen Kosten zu vergüten, nebst dem aber die persönliche Mitwirkung des projektierenden Ziviltechnikers und seiner Organe nach dem Zeitgebührentarife in Rechnung zu stellen (Nebenkosten).
5. Für Arbeiten unter dem Kostenbetrage von S 5000.— sind entweder besondere Vereinbarungen zu treffen oder die Ansätze der allgemeinen Bestimmungen zu berechnen.

6. Für Objekte aus Eisen oder Eisenbeton ist der Baubetrag gesondert zu berechnen und mit einem Zuschlage von 20 Prozent zur übrigen Kostenrechnung zuzurechnen. } P17
7. Für Reisen und alle hier nicht benannten von dem Ziviltechniker zu leistenden Arbeiten gelten die Ansätze der allgemeinen Bestimmungen. } n 9
8. Die Ansätze der Gebührentafel C werden für Eisenbetonkonstruktionen um 50 Prozent erhöht. } P18
} 162

Gebührentafel zu C.

Bezeichnung der Arbeitsgruppe:

Gruppe I.

Konstruktion mit vollwandigen Balkenträgern und ebensolchen Säulen oder Pfeilern, sowie Gewölbekonstruktionen jeder Art.

Gruppe II.

Konstruktionen mit gegliederten Balkenträgern und ebensolchen Pfeilern sowie gewölbte Monumentalbrücken jeder Art.

Gruppe III.

Konstruktionen mit Bogen und Hängewerksträgern, bewegliche Brücken und Monumentalbrücken aller Systeme aus Eisen, ferner Kuppeldachstühle, Glashäuser, Hallen, eiserne Gebäude und ähnliche Konstruktionen.

Bezeichnung der Leistung

	Kostensumme in Schilling	a) Skizze u. approx. Kosten- anschlag	b) Entwurf u. allg. sta- tische Be- rechnung	c) Details u. Detail- berech- nung	d) Kosten- anschlag	e) Bau- leitung u. -Aufsicht	f) Bauab- nahme u. Ab- rechnung	Zu- sammen
Gebühr in Prozenten der Kostensumme								
GRUPPE I.	5.000	0·83	1·50	1·50	0·67	2·40	0·60	7·50
	10.000	0·75	1·26	1·36	0·61	2·18	0·54	6·70
	20.000	0·68	1·24	1·24	0·56	1·98	0·50	6·20
	35.000	0·63	1·14	1·14	0·51	1·82	0·46	5·70
	55.000	0·58	1·05	1·05	0·47	1·68	0·42	5·25
	80.000	0·53	0·97	0·97	0·44	1·55	0·39	4·85
	110.000	0·50	0·90	0·90	0·40	1·44	0·36	4·50
	120.000	0·46	0·84	0·84	0·38	1·34	0·34	4·20
	200.000	0·43	0·79	0·79	0·36	1·26	0·32	3·95
	300.000	0·41	0·75	0·75	0·34	1·20	0·30	3·75
	500.000	0·40	0·72	0·72	0·32	1·15	0·29	3·60
	1,000.000	0·39	0·70	0·70	0·31	1·12	0·28	3·50
	2,000.000	0·38	0·69	0·69	0·31	1·10	0·28	3·45
	4,000.000	0·37	0·68	0·68	0·30	1·08	0·27	3·38
	8,000.000	0·36	0·67	0·67	0·29	1·06	0·26	3·31
	16,000.000	0·35	0·66	0·66	0·28	1·04	0·25	3·24
32,000.000	0·34	0·65	0·65	0·27	1·02	0·24	3·17	
64,000.000 und darüber	0·30	0·60	0·60	0·25	1·00	0·22	2·97	

B e z e i c h n u n g d e r L e i s t u n g

	Kostensumme in Schilling	a) Skizze u. approx. Kosten- anschlag	b) Entwurf u. allg. sta- tische Be- rechnung	c) Details u. Detail- berech- nung	d) Kosten- anschlag	e) Bau- leitung u. -Aufsicht	f) Bauab- nahme u. Ab- rechnung	Zu- sammen
Gebühr in Prozenten der Kostensumme								
GRUPPE II.	5.000	0·99	1·89	1·89	0·77	2·79	0·67	9·00
	10.000	0·91	1·74	1·74	0·71	2·58	0·62	8·30
	20.000	0·85	1·62	1·62	0·65	2·38	0·58	7·70
	35.000	0·79	1·50	1·50	0·61	2·21	0·54	7·15
	55.000	0·73	1·40	1·40	0·57	2·05	0·50	6·65
	80.000	0·68	1·30	1·30	0·53	1·92	0·47	6·20
	110.000	0·64	1·22	1·22	0·49	1·80	0·43	5·80
	120.000	0·60	1·14	1·14	0·46	1·70	0·41	5·45
	200.000	0·57	1·08	1·08	0·44	1·59	0·39	5·15
	300.000	0·54	1·03	1·03	0·42	1·51	0·37	4·90
	500.000	0·52	0·99	0·99	0·40	1·45	0·35	4·70
	1,000.000	0·50	0·96	0·96	0·39	1·40	0·34	4·55
	2,000.000	0·49	0·94	0·94	0·38	1·37	0·33	4·45
	4,000.000	0·48	0·92	0·92	0·37	1·33	0·32	4·34
	8,00.0000	0·47	0·90	0·90	0·36	1·30	0·31	4·24
	16,000.000	0·46	0·88	0·88	0·35	1·27	0·30	4·14
32,000.000	0·45	0·86	0·86	0·34	1·24	0·29	4·04	
64,000.000 und darüber	0·44	0·84	0·84	0·33	1·21	0·28	3·94	

B e z e i c h n u n g d e r L e i s t u n g

	Kostensumme in Schilling	a) Skizze u. approx. Kosten- anschlag	b) Entwurf u. allg. sta- tische Be- rechnung	c) Details u. Detail- berech- nung	d) Kosten- anschlag	e) Bau- leitung u. -Aufsicht	f) Bauab- nahme u. Ab- rechnung	Zu- sammen
Gebühr in Prozenten der Kostensumme								
GRUPPE III.	5.000	1.16	2.31	2.31	0.84	3.15	0.73	10.50
	10.000	1.08	2.16	2.16	0.78	2.94	0.68	9.80
	20.000	1.01	2.01	2.01	0.73	2.75	0.64	9.15
	35.000	0.94	1.88	1.88	0.68	2.57	0.60	8.55
	55.000	0.88	1.76	1.76	0.64	2.40	0.56	8.00
	80.000	0.83	1.65	1.65	0.60	2.25	0.52	7.50
	110.000	0.78	1.55	1.55	0.56	2.12	0.49	7.05
	120.000	0.73	1.46	1.46	0.53	2.00	0.47	6.65
	200.000	0.69	1.39	1.39	0.50	1.89	0.44	6.30
	300.000	0.66	1.32	1.32	0.48	1.80	0.42	6.00
	500.000	0.63	1.27	1.27	0.46	1.72	0.40	5.75
	1,000.000	0.61	1.22	1.22	0.44	1.67	0.39	5.55
	2,000.000	0.59	1.19	1.19	0.43	1.62	0.38	5.40
	4,000.000	0.57	1.16	1.16	0.42	1.57	0.37	5.25
	8,000.000	0.55	1.13	1.13	0.41	1.52	0.36	5.10
	16,000.000	0.53	1.10	1.10	0.40	1.47	0.35	4.95
32,000.000	0.51	1.07	1.07	0.39	1.42	0.34	4.80	
64,000.000	0.48	1.04	1.04	0.38	1.37	0.33	4.64	
und darüber								

D. Arbeitsgebühren für Eisenbahn- bau.

§ 1.

Alle Arbeiten für außergewöhnliche Bahnsysteme (Zahnrad-, Seil-, elektrische Bahnen und dergleichen), sowie auch für Bahnanlagen unter besonderen Verhältnissen (wie Stadtbahnen oder Bahnen durch unwirtliche Gegenden) sind entweder nach der Zeitgebühr oder nach besonderen Vereinbarungen mit dem Auftraggeber zu bezahlen.

Dasselbe gilt für alle Arbeiten, welche in der nachstehenden Tafel nicht genannt sind oder deren Herstellungssumme unter S 10.000.— liegt.

§ 2.

Ist eine Arbeit nach dem Arbeitsgebührentarif übernommen, so hat der Ziviltechniker außer auf die aus den Tafeln berechnete Gebühr keinerlei Anspruch auf irgendeine weitere Vergütung, also auch nicht für Reiseauslagen, Hilfsingenieure, Meßgehilfen, Karten usw. Die Kosten für Boden-sondierungen sind jedoch dem Ziviltechniker zu ersetzen (Nebenkosten).

Für jede Arbeitskategorie sind zunächst die in den österreichischen Gesetzen und Verordnungen zur Vorlage an die Behörden verlangten Projektstücke in der dort vorgeschriebenen Ausführung und Anzahl von Exemplaren abzuliefern, außerdem erhält der Auftraggeber ein vollständiges Exemplar der ganzen Vorlagen an die Behörden, jedoch von jedem Projektstücke nur eine Ausfertigung.

§ 5.

Im besonderen wird folgendes bestimmt:

1. U n t e r s u c h u n g d e r T r a s s e: Hiezu gehört die Rekognoszierung der Bahnlinie mit eventuellen Varianten im Felde, die Entwicklung einer Längenprofilskizze aus vorhandenen Karten, die Skizzierung der schwierigen Arbeiten, die Berechnung der mutmaßlichen Baukosten, die allgemeinen Erhebungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Berechnung des erwarteten Verkehrs.

Dem Auftraggeber sind hierüber abzuliefern:

- a) eine Spezialkarte, womöglich 1 : 75.000 mit eingezeichneter Trasse;
- b) eine Längenprofilskizze;
- c) ein eingehender Bericht, welcher die Ergebnisse der ganzen Arbeit in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht darlegt.

2. G e n e r e l l e s P r o j e k t: Der Umfang dieser Arbeiten ist in den bestehenden Verordnungen bestimmt. Außerdem sind dem Auftraggeber abzuliefern:

- a) der Original-, Schichten- oder Kottenplan;
- b) das Verzeichnis der Höhenfixpunkte.

Der Verfasser des generellen Projektes hat bei der Trassenrevision zu intervenieren. Mit derselben ist seine Arbeit beendet, falls nicht etwa auf Grund mangelhafter Ausarbeitung des Projektes von den Behörden Umarbeitungen verlangt werden. Aus anderen Gründen geforderte Varianten sind als neue Arbeit aufzufassen und zu bezahlen.

Die eventuelle Intervention bei den Konzessionsverhandlungen ist nach dem Zeittarife zu vergüten (Nebenkosten).

3. D e t a i l p r o j e k t: Auch der Umfang dieser Arbeit ist in den Verordnungen bestimmt. Dem Auftraggeber sind zu übergeben:

- a) falls die Linie auf Grund eines Schichten- oder Kottenplanes ausgearbeitet wurde, das Original dieses Planes;
- b) die graphisch oder rechnerisch durchgeführte Kubaturberechnung nebst Massenverteilung;

- c) die im Felde abgesteckte, stationierte und nivellierte Bahnachse;
- d) das Verzeichnis der Winkel in den Bruchpunkten der Achse und der Entfernungen dieser voneinander;
- e) das geschriebene Längenprofil des Terrains der abgesteckten Linie;
- f) das gezeichnete Detaillängenprofil des Terrains der abgesteckten Linie;
- g) die Ergebnisse der Bodensondierungen und Erhebungen über den Bezug von Baumaterialien.

Der Projektverfasser hat bei der politischen Begehung zu intervenieren und die von der Kommission verfügten Änderungen in den Plänen und Verzeichnissen durchzuführen; womit dann seine Arbeit abgeschlossen ist.

Von der Kommission geforderte Verlegungen der Trasse, welche nicht etwa durch mangelhafte Projektsausarbeitung begründet sind, sind als neue Arbeit zu betrachten und zu bezahlen.

Wird das generelle und das Detailprojekt gleichzeitig ausgearbeitet, so ist der Gebühr für Post 3 die Hälfte der Gebühr für Post 2 zuzuschlagen. Dem Auftraggeber sind in diesem Falle die unter 2 und 3 angeführten Stücke abzuliefern.

4. **Grundeinlösung:** Das Grundeinlösungsgeschäft umfaßt die Intervention bei den Grundeinlösungsverhandlungen, die Ermittlung der an die einzelnen Grundbesitzer zu leistenden Entschädigungen, die Vermessung und Vermarkung der Bahn (Lieferung und Versetzen der Grenzsteine ausgenommen) und die technischen Arbeiten behufs Eröffnung der vorläufigen und der definitiven Eisenbahnbuchseinlagen.

Dem Auftraggeber sind außer den behördlich vorgeschriebnen Vorlagen zu liefern:

- a) der definitive Grundeinlösungsplan mit eingeschriebenen, auf die Stationierung der Bahnlinie bezogenen Abszissen und auf die Achse des Hauptgeleises bezogenen Ordinaten sämtlicher Grenzsteine nebst Angabe der als Baugründe und der für Nebenanlagen eingelösten Flächen;
- b) eine Grenzbeschreibung mit tabellarischer Angabe der Abszissen und Ordinaten der Grenzsteine sowie der Entfernung der letzteren voneinander;
- c) ein Verzeichnis der eingelösten Flächen, nach Parzellen und nach Baugrund und Nebenanlagen getrennt, nebst Angabe der Einheitspreise und ausbezahlten Summen.

5. **Bauleitung und Bauaufsicht:** Der Bauleitung obliegt die Ausarbeitung des ganzen

Vergebungselaborates sowie der gesamten für die Baudurchführung in technischer und kommerzieller Hinsicht erforderlichen Pläne und Berechnungen sowie die Intervention bei sämtlichen zu diesem Zwecke stattfindenden Verhandlungen und Kommissionen.

Die Bauaufsicht umfaßt die Kontrolle sämtlicher zur Herstellung der betreffenden Bahn erforderlichen Arbeiten in qualitativer und quantitativer Hinsicht.

Hiebei sind dem Auftraggeber zu übergeben:

- a) die Bau- und Tagebücher;
- b) sämtliche übrigen auf die Abrechnung der Unternehmer sich beziehenden Pläne, Behelfe, Belege;
- c) die Ausführungspläne sämtlicher Kunstbauten, Hochbauten und Stationsanlagen;
- d) die zur Betriebseröffnung bereite Bahnanlage.

Die Verpflichtungen des Ziviltechnikers sind nach Behebung der bei der Bauabnahme vorgefundenen Mängel erloschen.

6. S c h l u ß v e r m e s s u n g u n d A b r e c h n u n g umfaßt, sämtliche nicht schon während des

Baues erforderlich gewesenenen Aufnahmen der fertiggestellten Bahn, auf Grund dieser die Zusammenstellung und Bewertung der geleisteten Quantitäten in den verschiedenen Arbeitskategorien und die Abrechnungen mit den einzelnen Unternehmungen. — Nach Abschluß dieser Arbeit sind dem Auftraggeber abzuliefern:

- a) ein mit der Ausführung vollkommen übereinstimmender Situationsplan der Bahn;
- b) ein ebensolches Spezial-Längenprofil;
- c) die Schlußabrechnung über den ganzen Bau, sowohl nach Unternehmern als auch nach Arbeitskategorien getrennt.

Wird die Schlußverrechnung und Abrechnung einem anderen Ziviltechniker übertragen als demjenigen, welcher die Bauleitung führte, so gebührt dem Neueintretenden zu der aus den Tafeln sich ergebenden Gebühr ein Zuschlag von 50 Prozent.

§ 4.

Die in den Punkten 1—6 des § 3 beschriebenen Arbeiten gelten auch für Bahnen mit elektrischem Betrieb, jedoch nur für den eisenbahntechnischen Teil. Für die zum elektrischen Bahnbetrieb erforderlichen Kraftanlagen, Kabellegungen, elektrische Streckenausrüstung usw. sind eigene Vereinbarungen zu treffen.

Gebührentafel für den Bau von normalspurigen Adhäsionsbahnen. (Einschließlich Schlepp- und In- dustriebahnen.)

Bezeichnung der Leistung							
Herstellungs- summe in Schilling	1. Unter- suchung der Trasse	2. Gene- relles Projekt	3. Detail- Projekt	4. Grund- ein- lösung	5. Baulei- tung u. Bau- Aufsicht	6. Schluß- vermes- sung u. Abrech- nung	7. Gesamt lei- stung
Gebühr in Prozenten der Herstellungssumme							
10.000	1·10	3·20	5·05	2·15	7·30	2·90	21·70
50.000	0·24	1·80	3·48	1·07	6·62	2·34	15·55
500.000	0·19	1·45	2·70	0·91	5·76	2·00	13·01
1,000.000	0·15	1·12	2·13	0·81	5·04	1·73	10·98
2,000.000	0·12	0·89	1·83	0·76	4·60	1·58	9·78
3,000.000	0·10	0·81	1·77	0·74	4·55	1·56	9·54
4,000.000	0·10	0·72	1·72	0·72	4·49	1·53	9·28
5,000.000	0·09	0·65	1·66	0·70	4·44	1·51	9·05
6,000.000	0·08	0·59	1·62	0·68	4·38	1·49	8·84
8,000.000	0·07	0·51	1·53	0·65	4·28	1·46	8·50
10,000.000	0·06	0·45	1·49	0·63	4·17	1·43	8·23
12,000.000	0·06	0·41	1·45	0·62	4·06	1·40	8·00
14,000.000	0·05	0·36	1·41	0·59	3·98	1·37	7·76
16,000.000	0·05	0·36	1·39	0·58	3·91	1·34	7·63
20,000.000	0·05	0·35	1·38	0·55	3·86	1·32	7·51
24,000.000	0·04	0·35	1·37	0·51	3·79	1·29	7·53
48,000.000	0·02	0·25	1·10	0·40	3·20	1·01	5·98
und darüber							

Gebührentafel für den Bau von schmalspurigen Adhäsionsbahnen. (Einschließlich Feld-, Wald- und Industriebahnen.)

B e z e i c h n u n g d e r L e i s t u n g							
Herstellungs- summe in Schilling	1. Unter- suchung der Trasse	2. Gene- relles Projekt	3. Detail- Projekt	4. Grund- ein- lösung	5. Baulei- tung u. Bau- Aufsicht	6. Schluß- vermes- sung u. Abrech- nung	7. Gesamt- lei- stung
Gebühr in Prozenten der Herstellungssumme							
10.000	1·20	3·50	6·60	2·30	10·10	3·50	27·20
50.000	0·39	2·84	5·76	1·31	9·72	3·42	23·44
500.000	0·27	2·01	4·02	1·25	8·13	2·71	18·39
1,000.000	0·22	1·64	3·50	1·20	7·00	2·34	15·70
2,000.000	0·19	1·39	3·04	1·10	6·78	2·02	14·52
3,000.000	0·16	1·18	2·90	1·05	6·65	1·74	13·68
4,000.000	0·14	1·02	2·78	1·01	6·53	1·54	13·02
5,000.000	0·12	0·91	2·69	0·98	6·41	1·40	12·51
6,000.000	0·11	0·82	2·60	0·96	6·29	1·28	12·06
8,000.000	0·09	0·71	2·48	0·92	6·04	1·13	11·37
10,000.000	0·08	0·63	2·40	0·88	5·89	1·02	10·90
12,000.000	0·08	0·60	2·34	0·84	5·77	0·99	10·62
14,000.000	0·08	0·57	2·28	0·80	5·68	0·96	10·37
16,000.000	0·07	0·54	2·23	0·77	5·59	0·92	10·13
20'000'000	0·065	0·49	2·13	0·69	5·54	0·91	9·825
24,000.000	0·06	0·44	2·06	0·62	5·52	0·90	9·60
48,000.000	0·04	0·35	1·50	0·50	4·30	0·80	7·49
und darüber							

E. Schätzungsgebühren.

Die Gebührensätze für Schätzungen betragen:

a) für Baugründe		b) für Bauwerke u. Gebäude	
Schätzungssumme S	Gebühr S	Schätzungssumme S	Gebühr S
Mindestgebühr	50.—	Mindestgebühr	75.—
bis 5.000	50.—	bis 10.000	75.—
" 10.000	55.—	" 20.000	90.—
" 20.000	65.—	" 30.000	125.—
" 30.000	75.—	" 50.000	160.—
" 50.000	90.—	" 75.000	195.—
" 70.000	105.—	" 100.000	240.—
" 100.000	125.—	" 150.000	300.—
" 150.000	155.—	" 200.000	350.—
" 200.000	180.—	" 300.000	420.—
" 300.000	220.—	" 500.000	580.—
" 500.000	290.—	" 1,000.000	700.—
" 700.000	335.—		
" 1,000.000	390.—	Für einen Mehrwert von	
" 1,500.000	430.—	je 400.000 S erhöht sich die	
" 2,000.000	472.—	Gebühr um je S 80.—	

Der Ziviltechniker ist berechtigt, an Stelle von Zeitgebühren eine prozentuelle Gebühr von der Schätzungssumme nach der vorstehenden Tabelle zu berechnen, doch muß der so verrechnete Betrag mindestens die Höhe der Zeitgebühr einschließlich Aufschlag und Nebengebühren erreichen.

Schiedsgericht.

Alle Streitigkeiten, welche sich zwischen Ziviltechniker und Auftraggeber aus einem Vertragsverhältnis ergeben, sind womöglich durch das Schiedsgericht der Ingenieurkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland auszutragen.

Dieses kann aber nur dann einen rechtsgültigen Schiedsspruch fällen, wenn die Schiedsgerichtsklausel bei Vertragsabschluß oder vor Anrufung des Schiedsgerichtes vereinbart wurde.

Es empfiehlt sich, die Schiedsgerichtsklausel oder den Schiedsvertrag nach nachstehenden Mustern abzufassen:

S c h i e d s g e r i c h t s k l a u s e l .

Für alle Streitigkeiten aus diesem Verträge unterwerfen sich beide Teile dem Schiedsgerichte der Ingenieurkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland. Die Schiedsgerichtsordnung ist beiden Teilen bekannt.

S c h i e d s v e r t r a g .

Die Gefertigten treffen die Vereinbarung, daß sie die Entscheidung über alle aus dem Vertragsverhältnis vom betreffend entstehenden Rechtsstreitigkeiten dem Schiedsgerichte der Ingenieurkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland übertragen.

Die Schiedsgerichtsordnung der Wiener Ingenieurkammer ist beiden Vertragsteilen bekannt.

